

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 230/96

BESCHLUSS

vom

15. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Fritz B. [REDACTED]
H. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Wolfgang S. [REDACTED]
A. [REDACTED]weg [REDACTED], F. [REDACTED]

Beklagter,

2. Rechtsanwalt Ludwig W. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED], O. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 2): Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 15. Januar 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 12. August 1996 wird nicht
angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 100.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO). Der Beklagte zu 2) haftet
nicht gemäß seinem Schreiben an den Kläger vom 13. Oktober 1992
für die Durchführung einer Vereinbarung zwischen diesem und dem
Beklagten zu 1).

- 3 -

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Kläger eine solche Vereinbarung nicht zweifelsfrei bewiesen hat. Die dagegen gerichteten Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Eine (Teil-)Einigung, der Beklagte zu 1) solle unabhängig von den offenen Punkten 100.000 DM an den Kläger zahlen, ergibt sich aus den von der Revision angeführten Umständen nicht. Die Zahlung von 25.000 DM ist nicht einvernehmlich zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung geleistet worden, wie sich aus dem Schriftwechsel der Parteien vom 17. und 21. Dezember 1992 sowie vom 12. Januar 1993 ergibt. Außerdem hat sich der Beklagte zu 2) im Schreiben an den Kläger vom 13. Oktober 1992 nicht verpflichtet, für die Durchführung einer solchen Teileinigung einzustehen; dies gilt auch, soweit die Revision aus dem Vorbringen in der Klageschrift und dem Anerkenntnis des Beklagten zu 1) einen neuen Vertrag herleitet.

Paulusch

Stodolkowitz

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)